

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen
(VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen - VwV-Z-Feu)**

vom 11. Dezember 2017 - Az. 6-1503.0/35 –

GABl. 2017, 637

geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25.04.2022 (GABl. 2022, 328)

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
- 2 Zweck der Zuwendungen
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit
 - 4.2 Anwendung anderer Vorschriften und Ausnahmen
 - 4.3 Sicherheitsgrundsätze
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
 - 5.1 Projektförderung
 - 5.2 Festbetragsfinanzierung
 - 5.3 Anteilsfinanzierung
 - 5.4 Abweichende Förderung und Sammelbeschaffungen
- 6 Verfahren
 - 6.1 Bewilligungsstellen
 - 6.2 Frühzeitige Beteiligung der Bewilligungsstelle
 - 6.3 Antragsverfahren
 - 6.4 Bewilligungsverfahren
 - 6.5 Zuwendungsbescheid
 - 6.6 Nachweis der Verwendung
- 7 Hilfeleistung in anderen Bundesländern und in grenznahen Gebieten in Frankreich
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt zur Förderung des Feuerwehrwesens Zuwendungen auf der Rechtsgrundlage von § 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG), der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu, der Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheiden die Bewilligungsstellen (Nummer 6.1) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zweck der Zuwendungen

Die Zuwendungen sollen die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 FwG sowie die Landkreise nach § 4 FwG in der jeweils geltenden Fassung unterstützen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen feuerwehrtechnisch notwendig und zweckmäßig sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Dabei sind die örtlichen Risiken und neben der Ausstattung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr auch die Ausstattung der umliegenden Gemeindefeuerwehren zu berücksichtigen.

Die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen sind zu beachten; auf Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Anlage 3 der VV zu § 44 LHO, wird verwiesen.

4.2 Anwendung anderer Vorschriften und Ausnahmen

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften,

Güte- und Prüfvorschriften und Richtlinien, entsprechen. Dies gilt auch, wenn Zuwendungen nach Nummer 5.2.2 als Festbeträge in Form eines jährlichen Pauschalbetrags gewährt werden. In besonders gelagerten Fällen kann das Innenministerium Ausnahmen zulassen.

4.3 Sicherheitsgrundsätze

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Informationstechnik von Alarmierungseinrichtungen oder der Einrichtung von Integrierten Leitstellen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn für die betroffenen informationstechnischen Systeme die Sicherheitsgrundsätze, die Sicherheitsstrategie sowie die Pflichten und Berichtswege entsprechend der Verwaltungsvorschrift Informationssicherheit in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß umgesetzt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Projektförderung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung für Investitionen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens in Form eines Zuschusses in der Regel als Festbetragsfinanzierung (Nummer 5.2), im Übrigen als Anteilsfinanzierung (Nummer 5.3) gewährt. Nummer 5.4 gilt ergänzend.

5.2 Festbetragsfinanzierung

5.2.1 *Festbeträge für Investitionen mit einem Einzelbeschaffungswert von über 20 000 Euro und für Sonderfördermaßnahmen*

Die Höhe der Festbeträge ergeben sich aus der Anlage.

5.2.2 *Festbeträge in Form eines jährlichen Pauschalbetrags*

5.2.2.1 Für jeden Angehörigen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, einer Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr und einer Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften der Gemeindefeuerwehr werden Zuwendungen in Form eines jährlichen Pauschalbetrags in Höhe von 90 Euro gewährt. Stichtag ist der 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern ein Feuerwehrangehöriger den Einsatzabteilungen verschiedener Gemeindefeuerwehren angehört, erhält jede Gemeinde den jährlichen Pauschalbetrag.

Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen gewährt:

- Ausbildungen nach Feuerwehr-Dienstvorschriften auf Gemeinde- und Kreisebene,
- Beschaffung und Erhalt von Dienstkleidung, Schutzkleidung und Schutzausrüstung,

- Beschaffungsmaßnahmen für feuerwehrtechnische Zwecke mit einem Einzelbeschaffungswert bis 20 000 Euro,
- Leistungen für Sachschäden (§ 5 Nummer 4 FwG),
- Überlandhilfeleistungen (§ 5 Nummer 3 FwG), überörtliche Feuerwehreinsatzübungen, Einsätze auf Bundesautobahnen und Bundeswasserstraßen sowie auf dem Bodensee,
- Ersatz des Verdienstausfalls für Lehrgangsteilnehmer an der Landesfeuerwehrschule,
- Betrieb von Atemschutzwerkstätten, Atemschutzübungsanlagen und Schlauchwerkstätten.

Für Beschaffungen gilt Nummer 4.2 entsprechend.

5.2.2.2 Gemeinden mit einer Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr können anstelle von Zuwendungen nach Nummern 5.2.1 und 5.3 einen jährlichen Pauschalbetrag von 1.000 Euro für jeden Angehörigen der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr erhalten. Stichtag ist der 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.

Die Änderung der Förderungsart nach Nummern 5.2.1 und 5.3 oder nach Nummer 5.2.2.2 Satz 1 ist mindestens ein Jahr vor Beginn des Haushaltsjahres, ab dem die Förderungsart geändert werden soll, bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Die gewählte Förderungsart muss jeweils mindestens sechs Jahre lang beibehalten werden.

Neben dem jährlichen Pauschalbetrag können Gemeinden mit einer Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr auf Einzelantrag noch Zuwendungen gewährt werden für

- die Errichtung von Feuerwehrhäusern der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr nach Maßgabe der Nummer 1 der Anlage,
- die Errichtung von Feuerwehrhäusern und die Ausstattung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr mit Feuerwehrfahrzeugen nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 der Anlage,
- die erstmalige Einrichtung einer Integrierten Leitstelle (Feuerwehranteil) nach Maßgabe der Nummer 4 der Anlage,
- die Förderung von Funkgeräten im Rahmen der Einführung des Digitalfunks nach Maßgabe der Nummer 5.1 der Anlage,
- die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen mit überregionalem oder landesweitem Einsatzbedarf nach Maßgabe der Nummer 5.3.1,
- Maßnahmen nach Nummern 5.3.2, 5.3.3, 5.3.4 und 5.4.

- 5.2.2.3 Gemeinden mit einer Abteilung Jugendfeuerwehr erhalten für jeden Angehörigen dieser Abteilung, der an Ausbildungs- und Übungsdiensten regelmäßig teilnimmt, einen jährlichen Pauschalbetrag von 40 Euro. Stichtag ist der 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.
- 5.2.2.4 Die Landkreise erhalten für Maßnahmen für Zwecke der Feuerwehr bis 20 000 Euro Beschaffungswert und für den feuerwehrtechnisch bedingten Aufwand des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter einschließlich der Beschaffung eines Kommandowagens für den Kreisbrandmeister einen jährlichen Pauschalbetrag von 3 500 Euro. Nummer 4.2 gilt entsprechend.

5.3 Anteilsfinanzierung

Sofern Maßnahmen in der Festbetragsfinanzierung nach Nummer 5.2 nicht aufgeführt sind, können mit Zustimmung des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums Zuwendungen zu Maßnahmen als Anteilsfinanzierung in Höhe folgender Prozentsätze der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden:

- 5.3.1 Beschaffungsmaßnahmen für Zwecke der Feuerwehr mit einem Einzelbeschaffungswert von über 20 000 Euro 30 Prozent,
bei Maßnahmen mit überörtlichem Charakter 40 Prozent,
- Zuwendungen für Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen mit überregionalem oder landesweitem Einsatzbedarf bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums.
- 5.3.2 Einrichtung von Zentralwerkstätten, zum Beispiel zentralen Atemschutzwerkstätten, zentralen Schlauchwerkstätten 40 Prozent,
- Die Einrichtung einer Zentralwerkstatt wird in der Regel nur einmal je Stadt- und Landkreis gefördert. Begründete Ausnahmen können mit Zustimmung des Innenministeriums zugelassen werden. Fördervoraussetzung ist, dass ein nachhaltiges Betriebs- und Nutzungskonzept vorliegt und die Zentralwerkstätten höchstens kostendeckend betrieben werden.
- 5.3.3 Einrichtung von anerkannten Atemschutzübungsanlagen einschließlich Zielraum nach DIN 14 093 40 Prozent,
- Die Errichtung von anerkannten Atemschutzübungsanlagen einschließlich Zielraum nach DIN 14 093 wird entsprechend Nummer 1.2.2 der Anlage gefördert.
- 5.3.4 Ersatzbeschaffungen von Einrichtungen Integrierter Leitstellen (Feuerwehranteil) 40 Prozent.

5.4 Abweichende Förderung und Sammelbeschaffungen

5.4.1 Die Festbeträge und Fördersätze nach den Nummern 5.2.1 und 5.3 können mit Zustimmung des Innenministeriums

- zur Verbesserung des feuerwehrtechnischen Sicherheitsstandards,
- bei gemeinsamer Beschaffung eines Sonderfahrzeugs für mehrere Kommunen im Rahmen interkommunaler Vereinbarungen, wenn dauerhaft Einsparungen erzielt werden,

für bestimmte Projekte und Maßnahmen bei Förderung mit Festbetrag um bis zu 25 Prozent des Festbetrags und bei Förderung mit Anteilsfinanzierung um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden.

5.4.2 Des Weiteren können die Festbeträge und Fördersätze nach den Nummern 5.2.1 und 5.3 mit Zustimmung des Innenministeriums in Einzelfällen mit besonderer landesweiter Bedeutung für die Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens bis maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, insoweit der Zweck nur mit dieser erhöhten Förderung erreicht werden kann. Die besondere landesweite Bedeutung für die Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens und die Erforderlichkeit der erhöhten Förderung sind zu dokumentieren. In Fällen mit besonderer landesweiter Bedeutung kann mit Zustimmung des Innenministeriums ausnahmsweise abweichend von Nummer 3 eine Zuwendung an einen anderen Zuwendungsempfänger zugelassen werden.

5.4.3 Bei einem Beschaffungsvorgang zum Erwerb von mindestens fünf völlig gleichen Fahrzeugen, insbesondere bezüglich Fahrzeugtyp, Fahrgestell, Aufbau und Beladung, kann mit Zustimmung des Innenministeriums eine Änderung der nach Prioritäten geordneten Übersicht über den Mittelbedarf für die Projektförderung vorgenommen werden, sodass alle beteiligten Antragsteller der Sammelbeschaffung eine Zuwendung erhalten.

5.4.4 Fördersätze für einzelne Fahrzeugtypen nach Nummer 2.1 der Anlage können mit Zustimmung des Innenministeriums um bis zu 50 Prozent reduziert werden, sofern hierfür weitere Beschaffungsmaßnahmen von Neufahrzeugen mit reduzierten Förderbeträgen gefördert werden können und alle beteiligten Zuwendungsempfänger zugestimmt haben.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind

- die Landratsämter für kreisangehörige Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, denen Gemeinden desselben Landkreises angehören,
- im Übrigen die Regierungspräsidien.

Eine Förderung nach Nummer 5.3 (Anteilsfinanzierung) ist nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums möglich.

Eine Förderung nach Nummer 5.4 ist nur mit Zustimmung des Innenministeriums möglich. Außerdem bedürfen Zuwendungen für Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen mit überregionalem oder landesweitem Einsatzbedarf nach Nummer 5.3.1 und Ausnahmen vom Regelfall der Einrichtung einer Zentralwerkstatt je Stadt- und Landkreis nach Nummer 5.3.2 der Zustimmung des Innenministeriums.

6.2 Frühzeitige Beteiligung der Bewilligungsstelle

Der feuerwehrtechnische Beamte der Bewilligungsstelle ist

- bei Baumaßnahmen insbesondere wegen der Festlegung des Raumprogramms,
- bei Fahrzeugbeschaffungen insbesondere wegen der Auswahl von Fahrzeugtyp, Fahrgestellgröße und zusätzlichen Ausstattungen

vom Antragsteller rechtzeitig zu beteiligen.

6.3 Antragsverfahren

6.3.1 Die Anträge auf Zuwendungen sind bei der Bewilligungsstelle schriftlich in einfacher Fertigung oder elektronisch einzureichen.

6.3.2 Die Anträge auf Zuwendungen sollen den Bewilligungsstellen bis zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres vorliegen.

6.3.3 Zuwendungen sind wie folgt zu beantragen:

- formlos der Kostenersatz für Amtshilfeleistungen in anderen Bundesländern,
- die jährlichen Pauschalbeträge und die sonstige Förderung mit den auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule www.lfs-bw.de unter Themen / Gesetze und Vorschriften / Verwaltungsvorschriften / VwV-Z-Feu abgelegten Vordrucken „Zuwendungsantrag Pauschalbeträge“, „Zuwendungsantrag Festbetragsfinanzierung“ und „Zuwendungsantrag Anteilsfinanzierung“.

6.3.4 In den Zuwendungsanträgen zur Festbetragsfinanzierung und zur Anteilsfinanzierung ist anzugeben, ob eine Ausnahme nach Nummer 4.2 Satz 3 beantragt wird. Eine beantragte Ausnahme ist genau zu bezeichnen.

6.4 Bewilligungsverfahren

6.4.1 Die Bewilligungsstellen prüfen unter Beteiligung des feuerwehrtechnischen Beamten die feuerwehrtechnische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beantragten Maßnahmen und halten die Bewertungen, insbesondere zu beantragten Ausnahmen nach Nummer 4.2 Satz 3 sowie zu beantragten Förderungen nach Nummer 5.3 und Nummer 5.4, im Vordruck „Fachtechnische Bewertung“ fest. Der Vordruck ist abgelegt auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule www.lfs-bw.de unter Themen / Gesetze und Vorschriften / Verwaltungsvorschriften / VwV-Z-Feu.

Dabei sind die örtlichen Risiken und neben der vorhandenen Ausrüstung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr die Ausrüstung der umliegenden Gemeindefeuerwehren zu berücksichtigen.

6.4.2 Die Landratsämter legen den Regierungspräsidien bis zum 15. März des laufenden Haushaltsjahres als Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel eine aufgrund der feuerwehrtechnischen Notwendigkeit nach Prioritäten geordnete Übersicht über den Mittelbedarf vor. Bei beantragten Ausnahmen nach Nummer 4.2 Satz 3 sowie bei beantragten Förderungen nach Nummer 5.3 und Nummer 5.4 ist eine Mehrfertigung der fachtechnischen Bewertung beizufügen.

6.4.3 Die Regierungspräsidien legen dem Innenministerium bis zum 15. April des laufenden Haushaltsjahres als Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel Übersichten zum Mittelbedarf vor. Die beantragten und notwendigen Zustimmungen des Innenministeriums sind in einer getrennten Übersicht ebenfalls vorzulegen.

6.4.4 Das Innenministerium weist nach Auswertung des Mittelbedarfs den Regierungspräsidien Haushaltsmittel zu. Zustimmungen des Innenministeriums werden in der Mittelzuweisung aufgeführt.

6.4.5 Die Regierungspräsidien weisen nach Erhalt die Mittel den Landratsämtern zu. Dabei ist der Mittelbedarf konkret für einzelne Maßnahmen zuzuweisen. Die Zuweisung von Mitteln für eine Förderung nach Nummer 5.3 ist gleichzeitig die Zustimmung des Regierungspräsidiums zur beantragten Anteilsfinanzierung.

6.5 Zuwendungsbescheid

6.5.1 Für Maßnahmen der Anteilsfinanzierung nach Nummer 5.3 werden die zuwendungsfähigen Ausgaben von den Bewilligungsstellen unter Beteiligung des feuerwehrtechnischen Beamten nach der feuerwehrtechnischen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme festgesetzt, für die die Zuwendung beantragt wird. Zuwendungen Dritter, die für denselben Zweck gewährt werden, mindern bei Anteilsfinanzierung die zuwendungsfähigen Ausgaben. Als Zuwendungen Dritter gelten nicht Landesmittel oder Mittel nach § 4 FwG.

Die Bewilligungsstellen teilen dem Antragsteller

- Bewilligungen mit Zuwendungsbescheiden mit den auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule www.lfs-bw.de unter Themen / Gesetze und Vorschriften / Verwaltungsvorschriften / VwV-Z-Feu abgelegten Vordrucken „Zuwendungsbescheid Pauschalbeträge“, „Zuwendungsbescheid Festbetragsfinanzierung“ und „Zuwendungsbescheid Anteilsfinanzierung“ oder
- ablehnende Entscheidungen mit Begründung mit.

Eine eventuelle Ausnahme nach Nummer 4.2 Satz 3 ist im Zuwendungsbescheid genau zu bezeichnen. Dabei muss die Zustimmung des Innenministeriums vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides vorliegen.

6.5.2 Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass

- die Zuwendung bei Förderung mit Anteilsfinanzierung auf den bewilligten Betrag begrenzt ist,
- der Zuwendungsbescheid unwirksam wird, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zehn Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids begonnen wurde,
- bei Zuwendungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Informationstechnik von Alarmierungseinrichtungen oder der Einrichtung von Integrierten Leitstellen die Pflichten aus Nummer 4.3 umzusetzen sind,
- bei Zuwendungen unter 50 000 Euro abweichend von Nummer 2.4 ANBest-K eine Ermäßigung der Zuwendung nach den Nummern 2.1 und 2.3 ANBest-K dann in Betracht kommt, wenn die Ermäßigung der Zuwendung mehr als 500 Euro beträgt,
- die mit Zuwendungen nach Nummer 5.2.2.2 Absatz 3 Spiegelstrich 2 beschafften Feuerwehrfahrzeuge bei den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu stationieren sind,

- die Zweckbindung bei Zuwendungen (Nummer 8.2.3.3 VV zu § 44 LHO)

für Baumaßnahmen auf	25 Jahre,
für Feuerwehrfahrzeuge bis zu 4,75 t zulässiger Gesamtmasse auf	10 Jahre,
für Feuerwehrfahrzeuge über 4,75 t zulässiger Gesamtmasse und Abrollbehälter auf	20 Jahre,
für Maßnahmen der IuK-Technik in Integrierten Leitstellen auf	5 Jahre,
für sonstige Maßnahmen auf festgesetzt wird,	10 Jahre

- sich der Erstattungsanspruch (Nummer 9 ANBest-K) für die Zeit der zweckent-
sprechenden Verwendung

bei Baumaßnahmen um	vier Prozent,
bei Feuerwehrfahrzeugen bis zu 4,75 t zulässiger Gesamtmasse um	zehn Prozent,
bei Feuerwehrfahrzeugen über 4,75 t zulässiger Gesamtmasse und Abrollbehältern um	fünf Prozent,
bei Maßnahmen der IuK-Technik in Integrierten Leitstellen um	zwanzig Prozent,
im Übrigen um	zehn Prozent

jährlich vermindert.

- bei der Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs das alte Fahrzeug außer Dienst ge-
stellt wird. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung des jeweils zuständigen Re-
gierungspräsidiums möglich.

6.5.3 Sofern eine geförderte Maßnahme, für die Mittel zugewiesen wurden, aus unab-
weisbaren Gründen nicht zur Umsetzung kommt, wird dies unverzüglich vom Zu-
wendungsempfänger über die Bewilligungsstelle dem jeweils zuständigen Regie-
rungspräsidium gemeldet. Dabei sollen die Höhe der frei werdenden Mittel und der
Grund, weshalb die Maßnahme nicht zur Umsetzung kommt, dargestellt werden.
Das Regierungspräsidium entscheidet über die anderweitige Zuweisung dieser frei
gewordenen Mittel.

6.6 Nachweis der Verwendung

- 6.6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist mit den auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule www.lfs-bw.de unter Themen / Gesetze und Vorschriften / Verwaltungsvorschriften / VwV-Z-Feu abgelegten Vordrucken „Verwendungsnachweis Festbetragsfinanzierung“ und „Verwendungsnachweis Anteilsfinanzierung“ nachzuweisen.
- 6.6.2 Bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten sind dem Verwendungsnachweis zusätzlich folgende Unterlagen anzuschließen:
- eine Kopie der Rechnung mit der schriftlichen Bescheinigung der Richtigkeit (sachliche und rechnerische Feststellung nach § 11 der Gemeindekassenverordnung),
 - eine Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Lieferung entsprechend den Angaben im Antrag erfolgt ist,
 - der Abnahmebericht über die mängelfreie feuerwehrtechnische Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen entsprechend der jeweils geltenden DIN-Norm durch einen qualifizierten Sachverständigen einer unabhängigen Prüforganisation,
 - bei Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs die Bestätigung über die Außerdienststellung des bisherigen Feuerwehrfahrzeugs und
 - bei Feuerwehrfahrzeugen eine Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die technische Beladung entsprechend der jeweiligen DIN-Norm vorhanden und vorschriftsmäßig auf dem Fahrzeug verlastet ist.
- 6.6.3 In den Fällen der jährlichen Pauschalbeträge nach den Nummern 5.2.2.1 bis 5.2.2.4 gelten die Antragsunterlagen als Verwendungsnachweis; ein besonderer Auszahlungsantrag entfällt.

7 Hilfeleistung in anderen Bundesländern und in grenznahen Gebieten in Frankreich

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz haben Vereinbarungen getroffen, dass Hilfeleistungen im Aufgabenbereich der Feuerwehr über die Ländergrenzen hinaus unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit kostenlos erfolgen. Für die unentgeltliche Hilfeleistung von und nach Bayern gilt diese Regelung bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie von der Grenze des Gemeindegebiets.

Durch das Abkommen über die alltäglichen Hilfeleistungen der Feuerwehren im deutsch-französischen Grenzgebiet wird für die Departements Bas-Rhin und Haut-

Rhin auf französischer Seite und die Landkreise Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenaukreis, Rastatt und Karlsruhe sowie die Stadtkreise Baden-Baden, Freiburg und Karlsruhe auf baden-württembergischer Seite die gegenseitige kostenlose Hilfeleistung vereinbart.

Da die Hilfe leistenden Gemeinden in Baden-Württemberg auf Grund der obengenannten Vereinbarungen von den Hilfe empfangenden Gemeinden keinen Kostenersatz verlangen können, wird der Anspruch der Hilfe leistenden Gemeinden in Baden-Württemberg auf Kostenersatz nach § 26 Absatz 2 FwG vom Land erfüllt.

Dazu wird Hilfe leistenden baden-württembergischen Gemeinden neben dem jährlichen Pauschalbetrag nach den Nummern 5.2.2.1 und 5.2.2.2 auf Einzelantrag Ersatz der Kosten der unentgeltlichen Hilfeleistungen der Feuerwehr über die Ländergrenzen hinaus gewährt.

Die Zuwendung ist abweichend von Nummer 6.1 auch von kreisangehörigen Gemeinden bis spätestens 31. März des folgenden Haushaltsjahres formlos beim Regierungspräsidium zu beantragen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Anlage

(Zu Nummer 5.2.1 VwV-Z-Feu)

Höhe der Festbeträge für Zuwendungen

1 Feuerwehrhäuser

Für die Errichtung von Feuerwehrhäusern beziehungsweise -räumen mit Nebenanlagen nach DIN 14092, einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und deren Umbau für Feuerwehrzwecke und mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungen beträgt die Zuwendung:

1.1 Bei Neubauten

für die ersten zwei Stellplätze je	60 000 Euro,
für den dritten und vierten Stellplatz je	55 000 Euro,
für die fünften bis neunten Stellplätze je	45 000 Euro,
ab dem zehnten Stellplatz je	40 000 Euro.

1.2 Bei der Erweiterung einschließlich Umbau bestehender Gebäude

1.2.1 pro zusätzlichem Stellplatz 45 000 Euro,

1.2.2 oder, sofern kein zusätzlicher Stellplatz geschaffen wird,
pro m² sonstiger Nutzfläche 290 Euro,
jedoch nicht mehr als 30 Prozent der
zuwendungsfähigen Ausgaben.

2 Feuerwehrfahrzeuge

Die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen wird durch die Gewährung von Zuwendungen in der Form von Festbeträgen gefördert. Die Festbeträge beinhalten Fahrge-
stell, Aufbau (einschließlich Lagerungen), Kommunikationseinrichtungen sowie tech-
nische Beladung.

Die Festbeträge betragen für:

2.1 Neufahrzeuge

Fahrzeugtyp nach Norm	Massenklasse	Förderbetrag Euro
Führungsfahrzeuge		
ELW 1 nach DIN SPEC 14507-2	L 1	22 000
ELW 2 nach DIN SPEC 14507-3	M 2 / M 3	104 000
ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	-	78 000
KdoW nach DIN SPEC 14507-5	L 1	1
Löschstaffelfahrzeuge		
TSF nach DIN 14530-16	L 1	45 000
KLF nach DIN 14530-25	L 1	45 000
TSF-W nach DIN 14530-17	L 2	55 000
MLF nach DIN 14530-25	L 2 / M 1	68 000
Löschgruppenfahrzeuge		
LF 10 nach DIN 14530-5	M 2	96 000
HLF 10 nach DIN 14530-26	M 2	96 000
LF 20 nach DIN 14530-11	M 3	96 000
HLF 20 nach DIN 14530-27	M 3	96 000
LF 20 KatS nach DIN 14530-8	M 3	96 000
Tanklöschfahrzeuge		
TLF 2000 nach DIN 14530-18	M 2	84 000
TLF 3000 nach DIN 14530-22	M 2	84 000
TLF 4000 nach DIN 14530-21	M 3/S	99 000
Rüst- und Gerätewagen		
VRW / VGW (bis 3,5 t zGM) ²	-	42 500
RW nach DIN 14555-3	M 2 / M 3	130 000
GW-G nach DIN 14555-12	M 2 / M 3	150 000
Drehleitern		
DLAK 12/9 nach DIN EN 14043	M 2	138 000
DLAK 18/12 nach DIN EN 14043	M 2	200 000
DLAK 23/12 nach DIN EN 14043	M 3	265 000
Logistikfahrzeuge		
GW-T (bis 3,5 t zGM) ²	-	13 000
GW-L1 nach DIN 14555-21	L 2 bis M 2	25 500
GW-T (über 3,5 t bis 9,0 t zGM) ²	-	25 500
GW-L2 nach DIN 14555-22	M 3	55 000
GW-T (über 9,0 t zGM) ²	-	55 000

¹ Der KdoW kann notwendig sein; eine Förderung des Landes ist allerdings nicht vorgesehen.

² Die jeweiligen Technischen Beschreibungen, die auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule www.lfs-bw.de, unter Themen/Gesetze und Vorschriften/Verwaltungsvorschriften/VwV-Z-Feu abgelegt sind, müssen eingehalten werden.

Fahrzeugtyp nach Norm	Massenklasse	Förderbetrag Euro
Sonstige		
WLF nach DIN 14505	S	61 000
MTW (bis 3,5 t zGM) ²	-	13 000
Zusatzbeladung "Wasserversorgung" nach DIN 14555-22, Tabelle 2, für GW-T über 9,0 t zGM oder GW-L2	-	11 000

2.2 Gebrauchtfahrzeuge

2.2.1 Feuerwehrvorführfahrzeuge

Feuerwehrvorführfahrzeuge werden mit 90 Prozent des Festbetrags nach Nummer 2.1 gefördert, wenn die Vorgaben von Nummer 4.2 VwV-Z-Feu erfüllt sind. Als Vorführfahrzeuge gelten solche, die nicht älter als 18 Monate sind und deren Kilometerleistung 20 000 km nicht überschreitet.

2.2.2 Gebrauchtfahrzeuge mit einem Alter ab 18 Monate

Die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Umrüstung wird für nachfolgende Fahrzeugtypen mit Festbeträgen gefördert:

Typ	Alter des Gebrauchtfahrzeugs	
	18 Monate bis unter 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre
KdoW DIN SPEC 14507-5	1	1
MTW bis 3,5 zGM ²	4 400 Euro	0 Euro
WLF (DIN 14 505)	20 000 Euro	12 000 Euro
GW-T bis 7,5 t ²	4 700 Euro	0 Euro
GW-T über 7,5 t ²	17 000 Euro	10 000 Euro

¹ Der KdoW kann notwendig sein; eine Förderung des Landes ist allerdings nicht vorgesehen.

² Die jeweiligen Technischen Beschreibungen, die auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule www.lfs-bw.de unter Themen/Gesetze und Vorschriften/Verwaltungsvorschriften/VwV-Z-Feu abgelegt sind, müssen eingehalten werden.

3 Alarmierungseinrichtungen

- 3.1 Für die Einrichtung der digitalen Alarmierung beträgt die Zuwendung zur
- Beschaffung und Einrichtung digitaler Alarmumsetzer pro Stück 5 000 Euro,
 - Leitstellenausstattung in bestehenden Leitstellen einmalig 15 500 Euro.
- 3.2 Bei der Ersatzbeschaffung der digitalen Alarmierung beträgt die Zuwendung
- für digitale Alarmumsetzer pro Stück 3 000 Euro,
 - für die Leitstellenausstattung 12 000 Euro.

4 Erstmalige Einrichtung von Integrierten Leitstellen

Für die erstmalige Einrichtung von Integrierten Leitstellen werden für den von den Stadt- und Landkreisen vertraglich zu tragenden Feuerwehranteil Zuwendungen entsprechend der Zahl der Arbeitsplätze in folgender Höhe gewährt:

Stufe I (bis 150 000 Einwohner)

2 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz oder
3 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz 190 000 Euro

Stufe II (150 001 bis 300 000 Einwohner)

3 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder
4 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz 220 000 Euro

Stufe III (300 001 bis 500 000 Einwohner)

4 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder
5 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz 250 000 Euro

Stufe IV (ab 500 001 Einwohner)

5 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder
6 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz 280 000 Euro.

5 Sonderfördermaßnahmen

5.1 Ersatzbeschaffung fest eingebauter Funkgeräte im Rahmen der Einführung des Digitalfunks

Für die durch die Einführung des Digitalfunks-BOS verursachte Ersatzbeschaffung von fest eingebauten Funkgeräten in Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen und Feuerwehrhäusern, die nach dem Ausstattungskonzept Digitalfunk Feuerwehr in der jeweils geltenden Fassung auch weiterhin notwendig sind, beträgt der Festbetrag 600 Euro je Stück, einschließlich Einbau- und Zubehör. Voraussetzung einer Förderung ist die Vorlage einer Bescheinigung über die technisch volle digitale Funktionalität der Integrierten Leitstelle im Stadt-/Landkreis im Laufe des jeweiligen Jahres. Der Festbetrag kann von den Zuwendungsempfängern im Jahr der Feststellung der vollen digitalen Funktionalität der Integrierten Leitstelle im jeweiligen Stadt-/ Landkreis und in den nachfolgenden drei Jahren beantragt werden. Das Innenministerium kann in begründeten Ausnahmefällen einer Förderung von Endgeräten auch vor Erfüllung der Voraussetzung einer vollständigen digitalen Funktionalität der Leitstelle zustimmen.

5.2 Ersatzbeschaffung für Handsprechfunkgeräte im Rahmen der Einführung des Digitalfunks

Für die durch die Einführung des Digitalfunks-BOS verursachte Ersatzbeschaffung von Handsprechfunkgeräten in Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen, die nach dem Ausstattungskonzept Digitalfunk Feuerwehr in der jeweils geltenden Fassung auch weiterhin notwendig sind, beträgt der Festbetrag 250 Euro je Stück, einschließlich gegebenenfalls Einbau und Zubehör. Voraussetzung einer Förderung ist die Umsetzung der Maßnahmen nach Nummer 5.1 der Anlage. Der Festbetrag kann von den Zuwendungsempfängern gleichzeitig mit oder nach erfolgter Umsetzung der Maßnahmen nach Nummer 5.1 der Anlage beantragt werden. Das Innenministerium kann in begründeten Ausnahmefällen einer Förderung von Handsprechfunkgeräten auch vor Erfüllung der Voraussetzung nach Nummer 5.1 zustimmen.